



Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit

- ausschließlich per E-Mail –

Berlin, 3. März 2026

### **Planungssicherheit im Brennstoffemissionshandel jetzt!**

Sehr geehrter Herr Minister,  
sehr geehrte Herren Abgeordnete,

die Verschiebung des ETS II um ein Jahr führt in Deutschland zu Unsicherheit im Hinblick auf die Preisgestaltung bei Energielieferverträgen für 2027 und stellt gerade für kleinere – nicht vom ETS I betroffene – Unternehmen eine unbillige Härte dar. Wir begrüßen es daher ausdrücklich, dass sich die Regierungsfractionen bereits frühzeitig darauf verständigt hatten, **die Korridorphase des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) um ein Jahr zu verlängern**. In vielen Fällen sind Preise in der Regel vorab fixiert. Seit Januar 2026 werden bereits Verträge für 2027 abgeschlossen, ohne dass ein belastbarer CO<sub>2</sub>-Preis als Kalkulationsgrundlage zur Verfügung steht und sich daraus wirtschaftliche Risiken ergeben. Energieunternehmen, Stadtwerke, Industrie und Gewerbe benötigen daher nun auch auf nationaler Ebene **schnell Planungssicherheit** – am besten noch in diesem Quartal!

Zwar sieht das im Februar 2024 beschlossene TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024 für den Fall der Verschiebung des ETS II eine Ausfallregelung (§ 10 Abs. 3 Nr. 4 BEHG) vor, nach der im Jahr 2027 der Preis im nationalen Brennstoffemissionshandel ein an den CO<sub>2</sub>-Preis der Berechtigungen (EUA) im EU-Emissionshandel (ETS I) gekoppelter Festpreis gilt. Problematisch daran ist insbesondere, dass für die Preisbildung der durchschnittliche und mengengewichtete EUA-Preis, der sich in dem jeweils vorletzten Quartal bei den Versteigerungen von Emissionszertifikaten ergeben hat, maßgeblich ist. Dies ist aus zwei Gründen bedenklich:

- Zum einen kann der Zertifikateverkauf im Jahr 2027 so erst zum dritten Quartal starten. Außerdem werden Lieferverträge unnötig komplex, weil eine umfassende Nachberechnung und nachträgliche Spitzabrechnung notwendig wird, was sowohl für Inverkehrbringer / Lieferanten, als auch für Gewerbe- und Industriekunden mit hoher Unsicherheit verbunden ist.
- Zum anderen dürfte es aus Sicht von Endkunden und Verbrauchern zu einem Zickzack-Kurs kommen. Nach dem Preiskorridor im BEHG 2026 (55-65 EUR) dürfte der zu erwartende Zertifikatspreis 2027 gekoppelt an den – durch die aktuelle Debatte und Reform auf europäischer Ebene volatile ETS-1-Preis zunächst ansteigen (derzeitiger Quartalspreis ca. 75 EUR) und dann, 2028 im ETS II – vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission vorgeschlagenen und im Rat beschlossenen CO<sub>2</sub>-Preisdämpfungsmaßnahmen – voraussichtlich wieder deutlich abfallen (ca. 45 EUR [in Preisen 2020, inflationsbereinigt]).

Eine ebenfalls zügige Entscheidung, Rechtsklarheit und vor allem unbürokratischer Lösung bedarf es für die Frage der möglichen unilateralen Einbeziehung (Opt-In) von Sektoren in den ETS II. Einerseits benötigen die möglicherweise Betroffenen, konkret in Bezug auf den Einsatz von Brennstoffen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Schienenverkehr, Planungssicherheit. Andererseits ist ein Opt-In für alle Marktteilnehmer von Relevanz, da die Versteigerungsmengen im ETS II ein solches Opt-In berücksichtigen. Eine unbürokratische Lösung ließe sich über ein Opt-In mit Entlastung an anderer Stelle (Erstattung) realisieren.

Sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene gibt es derzeit zahlreiche Initiativen zum Bürokratieabbau. Bei beiden o.g. Themen hätte die Koalition die Möglichkeit unnötige **Bürokratie durch eine schnelle Entscheidung erst gar nicht entstehen zu lassen**. Wir möchten daher dringend dafür werben, die seitens der Regierungsfractionen bereits angekündigte Rechtsänderung mit einer unbürokratischen Regelung nun zeitnah auf den Weg zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen